



SBFI, 5. Juli 2024

Movetiagesetz – Zusatzbericht

Botschaft des Bundesrats vom 15.11.2023 –
Beantwortung der Fragen der WBK-N vom
26. April 2024

Aktenzeichen: SBFI-612.21-3/5/33/6



Inhalt

Executive Summary / Zusammenfassung	3
1 Einführende Bemerkungen	5
2 Grundsätzliche Fragen	5
3 Rollen- und Interessenskonflikt der Bundesstellen	7
4 Mehrwert der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auf operativer Ebene.....	8
5 Mögliche Anpassungen im Rahmen der aktuellen Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung.....	9
6 Rolle der Kantone, Wahrung ihrer Interessen sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.....	12
7 Mehrkosten der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt und Risiko von weiteren Umstrukturierungen.....	15
8 Finanzierung von Movetia	16
9 Vereinbarkeit von Movetia mit den Anforderungen der EU für nationale Agenturen – Assoziierung an Erasmus+	18
10 Vertretung von Interessengruppen im Verwaltungsrat und in der Direktion von Movetia	20
11 Stärkere strukturelle Verankerung der ausserschulischen Jugendarbeit.....	21

Executive Summary / Zusammenfassung

Die Schwächen der Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung für die nationale Agentur Movetia, die Bundesaufgaben umsetzt und Bundesmittel verwaltet, sind bereits seit längerer Zeit bekannt. Dazu gehört auch der Rollenkonflikt für die Bundesstellen in der aktuellen Konstellation, der grundsätzlich unzulässig und für den Bund mit erheblichen Reputationsrisiken verbunden ist. Der Prozess zur Findung einer öffentlich-rechtlichen Lösung, die diese Schwächen behebt und gleichzeitig den strategischen Einbezug der Kantone garantiert, wurde entsprechend früh eingeleitet, war jedoch komplex und zeitaufwändig. Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ist aus staats- und finanzpolitischer Sicht insbesondere auch vor dem Hintergrund der Höhe der verwalteten Bundesmittel geboten. Es gilt, die Grundlagen für eine korrekte politisch-strategische Aufsicht und die Oberaufsicht des Parlaments sowie eine effizientere Wahrnehmung der Aufgaben durch Movetia zu schaffen. Doppelspurigkeiten in den Steuerungsprozessen sollen abgeschafft und die strategischen von den operativen Aufgaben entflochten werden.

Auf der Umsetzungsebene würde die Umwandlung einen Mehrwert für die operative Autonomie, die Effizienz und Agilität bei der Leistungserbringung sowie für Legitimität und Position der nationalen Agentur schaffen. Einzelne Schwächen hinsichtlich der Konformität mit den Corporate-Governance-Grundsätzen des Bundes liessen sich auch durch Anpassungen im Rahmen der bestehenden Rechtsform beheben (z.B. Zusammensetzung Stiftungsrat, verbesserte Transparenz bei Berichterstattung, stärker koordinierte Leistungsaufträge der Bundesstellen). Solche Verbesserungen müssten jedoch zwangsläufig relativ umfassend ausfallen, wenn eine gewisse Kohärenz gewahrt und keine neuen Mängel geschaffen werden sollen. Der Aufwand dazu wird als hoch eingeschätzt. Gewisse Schwächen lassen sich in der aktuellen Rechtsform jedoch nicht beheben (v.a. fehlende eigene Verfügungskompetenz).

Die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung ist und bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Umwandlung von Movetia in eine öffentlich-rechtliche Anstalt trägt diesem Grundsatz bewusst Rechnung: Die Kantone sind substantiell in die politisch-strategische Steuerung von Movetia einbezogen, und der Bund misst der engen Koordination mit ihnen einen hohen Stellenwert bei. Auf der Umsetzungsebene soll die bewährte und komplementäre Aufgaben- und Kompetenzverteilung von Bund und Kantonen beibehalten werden: Der Bund setzt seine Massnahmen über Movetia um, die die gleichen Bundesaufgaben wahrnimmt wie bisher. Die Kantone sind weiterhin in einem erheblichen Mass die Nutzniesser dieser Bundesaufgaben und stellen ihrerseits ihre eigenen Förderstrukturen und Fördermassnahmen bereit. Dank dieser fortwährenden Mitwirkung der Kantone in der Förderpolitik auf strategischer und operativer Ebene kann gewährleistet werden, dass die von Movetia umgesetzten Massnahmen des Bundes ihre Wirksamkeit überhaupt entfalten. Weitere Leistungen zu Gunsten von Dritten sollen gemäss Gesetzesentwurf die Erfüllung der Kernaufgaben von Movetia nicht beeinträchtigen.

Die – grösstenteils einmaligen – Mehrkosten der Umwandlung halten sich einem vertretbaren Rahmen, und die neue Organisationsform ist zukunftsfähig und flexibel, so dass spätere, grundlegende Änderungen nicht erforderlich sein werden. Die Finanzierungsmechanismen bleiben unverändert: Der Bund finanziert vollumfänglich den Betrieb von Movetia und stellt die Fördermittel für die Bundesaufgaben zur Verfügung. Die Kantone finanzieren ausschliesslich ihre eigenen Strukturen und Aufgaben, beispielsweise durch Eigenleistungen im Rahmen des schulischen Austauschs.

Sowohl die gegenwärtige privatrechtliche Stiftung als auch die vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Anstalt sind grundsätzlich mit den institutionellen Anforderungen der EU für eine nationale Agentur im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ vereinbar oder lassen sich damit in Einklang bringen. Die Anforderungen bezüglich der internen Strukturen und Prozesse würden jedoch in beiden Fällen zu einem Anpassungsbedarf führen. Dieser würde bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt substantiell geringer ausfallen, da der Übergang zu Corporate-Governance-konformen Strukturen und Prozessen bereits eine Vielzahl von EU-Anforderungen antizipiert. Änderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf wären nicht erforderlich. Bei einer Assoziierung an Erasmus+ würden in beiden Fällen Mehrkosten generiert, da die

Programmteilnahme aufwändigere Umsetzungsstrukturen erfordert. Bei den international ausgerichteten Fördermassnahmen würde die Assoziierung zudem zu einer neuen Rollenkonstellation führen: Movetia würde neu primär EU-Fördermittel verwalten und der Bund hätte als nationale Behörde eine treuhänderische Aufsichtsfunktion und könnte nur noch partiell strategische Vorgaben machen. Die Steuerung der national ausgerichteten Fördermassnahmen wäre hingegen davon nicht tangiert.

Der zukünftige Verwaltungsrat der Anstalt soll auf Grundlage eines Anforderungsprofils zusammengestellt werden. Um eine angemessene Vertretung der Bildungsbereiche und Anspruchsgruppen, inkl. Wirtschaftsakteure, zu erreichen, soll dieses definieren, dass der Verwaltungsrat als Kollegium über fundierte Kenntnisse der spezifischen Bedürfnisse der Akteure und Zielgruppen im Bereich Austausch und Mobilität verfügen muss. Bei der Geschäftsleitung von Movetia sollen hingegen keine Vorgaben gemacht werden, um die Autonomie des Verwaltungsrats nicht zu beschneiden.

1 Einführende Bemerkungen

Der vorliegende Bericht umfasst die Antworten der Bundesverwaltung auf die Fragen der WBK-N zum Geschäft 23.072 Movetiagesetz, die anlässlich der Kommissionssitzung vom 26. April 2024 überwiesen wurden. Zur Beantwortung wurden die Fragen in Unterkapiteln thematisch geordnet. Dort, wo dies aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge sinnvoll ist, wurden mehrere Fragen gemeinsam beantwortet. Der Bericht wurde vom SBFI als federführende Bundesstelle verfasst und das BAK, das BSV, die EFV sowie die EFK wurden in die Arbeiten einbezogen und konsultiert.

2 Grundsätzliche Fragen

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. <i>Für Nichtjuristen: Was ist der Hauptunterschied zwischen einer gemeinnützigen privatrechtlichen Stiftung und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt?</i>2. <i>Seit wann kennt man die Mängel der heutigen Organisationsform Movetia als Stiftung? Waren diese Mängel schon vor der Beanstandung durch die Finanzkontrolle bekannt?</i>3. <i>Warum sollte eine Umwandlung von Movetia von einer privatrechtlich geführten Stiftung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt aus staats- und finanzpolitischer Sicht sinnvoller sein? Im Ständerat wurde dies mit deutlichen Worten bezweifelt.</i> |
|--|

Zu 1:

Eine gemeinnützige privatrechtliche Stiftung verfügt über ein Vermögen, das einem besonderen Zweck gewidmet ist, und über Statuten als rechtliche Grundlage. Die der Stiftung zugesprochenen Mittel sind dem Einfluss des Gebers (bspw. Bund) grundsätzlich entzogen. Sie hat weder Mitglieder noch Eigentümer und wird direkt durch einen Stiftungsrat gesteuert. Sie untersteht jedoch der allgemeinen Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie ihrer Bestimmung nach angehört. Im vorliegenden Fall der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) ist die Aufsichtsbehörde die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA. Der Stiftungszweck darf von den zuständigen Behörden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans der Stiftung nur geändert werden, sofern ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhält, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet worden ist. Im Vergleich mit anderen Rechts- und Organisationsformen ist die Stiftung ein relativ starres und unbewegliches Konstrukt. Sie eignet sich deshalb wenig für Einheiten des Bundes in einem agilen Umfeld. Idealtypisch ist diese Rechtsform auf die Verwaltung einer Vermögensübertragung eines privaten Stifters oder einer Stifterin für gemeinnützige Zwecke ausgerichtet.

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes dient in erster Linie der Erbringung von öffentlichen Aufgaben durch verselbständigte Einheiten des Bundes und verfügt über ein Bundesgesetz als rechtliche Grundlage. Der Eigner der Anstalt ist der Bund, vertreten durch den Bundesrat (und das zuständige Departement), der auch die unmittelbaren Aufsichts- und Steuerungsfunktionen wahrnimmt. Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht des Parlaments. Sie ist Teil der dezentralen Bundesverwaltung.

Zu 2:

Im Jahr 2015 entschieden die mit der Mobilitäts- und Austauschförderung betrauten Bundesstellen SBFI, BAK und BSV in Absprache mit der EDK, die Zusammenarbeit mit der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit nicht weiterzuführen. Es galt, rasch eine Anschlusslösung zu finden, die verschiedene Anforderungen zu erfüllen hatte:

Die nationale Agentur sollte die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung widerspiegeln und eine gemeinsame Steuerung ermögli-

chen. Sie sollte über eine schlanke und agile Organisationsstruktur verfügen und ein möglichst günstiges Verhältnis von Betriebskosten und verwalteten Fördermitteln aufweisen. Effizienz, ein zielgerichteter Einsatz und die optimale Wirkung der Fördermittel standen im Vordergrund. Zudem wurden in der Anfangsphase möglichst direkte fachliche Steuerungsmöglichkeiten durch die Fachämter des Bundes angestrebt, um die Umsetzung der neuen gemeinsamen Strategie Austausch und Mobilität von Beginn weg gut auf Kurs zu bringen und die Entwicklung der Förderprogramme eng zu begleiten. Nicht zuletzt galt es, eine Organisation zu finden, die ohne zeitliche Verzögerung und nahtlos die Förderaktivitäten weiterführen konnte.

Das Erfordernis, dass für eine mit Bundesaufgaben betraute nationale Agentur grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zu wählen ist, war zu diesem Zeitpunkt bekannt. Im Sinne eines begründeten Ausnahmefalles wurde jedoch entschieden, vorderhand die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung für die neue nationale Agentur zu wählen; dies aus zeitlichen Gründen (die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit der erforderlichen Gesetzesgrundlage, inklusive Vernehmlassungsverfahren und parlamentarische Beratung, beansprucht Jahre) und um nahtlos die Einbindung der Bundesstellen und der Kantone in die Steuerung sicherstellen zu können. Damit wurde auch in Kauf genommen, dass die Steuerung, Aufsicht und Rechenschaftsablage der nationalen Agentur nicht mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes konform ist. Eine spätere Anpassung wurde von Anfang an in Betracht gezogen.

Die Governance-Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in 2019 bestätigte diese bekannten Schwächen, wies auf weitere Mängel hin und verdeutlichte insbesondere auch die Problematik des Rollenkonflikts für die Bundesstellen aufgrund ihrer Doppelfunktion als Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Prozess, um eine öffentlich-rechtliche Lösung zu finden, die sowohl den Corporate Governance-Grundsätzen entspricht und trotzdem eine starke Einbindung der Kantone in die Steuerung ermöglicht, wurde schon während der Governance-Prüfung der EFK aufgenommen. Er erwies sich als komplex und erforderte zeitaufwändige Diskussionen und Abklärungen. Im engen Zeitrahmen, der 2016 für eine rasche und nahtlose Übernahme der Aufgaben von der früheren nationalen Agentur in der ch Stiftung zur Verfügung stand, wäre die Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Lösung nicht möglich gewesen.

Zu 3:

Austausch und Mobilität in der Bildung sind für den Schweizer Bildungsraum strategisch wichtig und wachsen stetig. Bund und Kantone haben sich 2017 das Ziel gesetzt, dass alle jungen Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben mindestens einmal an einer länger dauernden Austausch- und Mobilitätsaktivität teilnehmen. Die politische Absicht, diesen Bereich stärker zu fördern, widerspiegelt sich auch in den wachsenden Mitteln, die der Bund hierfür zur Verfügung stellt. Bereits heute investiert der Bund über die nationale Agentur Movetia jährlich über 60 Millionen Franken in diese Förderpolitik.

Aufgrund der bildungspolitischen und finanziellen Bedeutung des Förderbereichs gilt es, eine transparente und effiziente politische Steuerung und Aufsicht über die ausgelagerte Organisation zu gewährleisten, welche wesentliche Elemente der Förderpolitik umsetzt und den grössten Teil der Bundesmittel verwaltet, die in Austausch und Mobilität eingesetzt werden. Mit der gegenwärtigen Rechtsform und dem aktuellen Steuerungsmodell ist dies nicht konsequent möglich: Die Steuerung der nationalen Agentur weist in zahlreichen Aspekten Mängel auf.

Der Rollen- und Interessenkonflikt der Bundesstellen aufgrund ihrer Doppelrolle als Auftraggeber und Auftragnehmer (siehe Antworten zu Fragen 2 und 4) stellt ein erhebliches Risiko für eine korrekte Aufsicht dar. Darüber hinaus gibt es auch klares Verbesserungspotential bei der politisch-strategischen Steuerung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung, Rechenschaftspflicht und Transparenz. Bei den bestehenden Steuerungsinstrumenten und -prozessen gibt es Überschneidungen und Doppelspurigkeiten, welche ineffizient sind und die Verantwortlichkeiten verwässern.

Die Auslagerung der Aufgaben an Movetia ist zudem nicht vollständig. Die nationale Agentur kann Förderbeiträge nicht in eigener Kompetenz verfügen. Sie muss dazu mit den zuständigen Bundesstellen (SBFI, BAK) Rücksprache nehmen. Gegenwärtig sind diese noch stark in Umsetzungsfragen eingebunden, nicht nur durch die Subventionsentscheide, sondern auch bei fachlichen Steuerungsfragen auf operativer Ebene im Rahmen von regelmässigen Steuerungsgesprächen. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen in der Aufgabenerfüllung. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sollten jedoch zwischen strategischer Steuerung und operativer Umsetzung entflochten werden: Der Bund soll strategische Zielvorgaben für die mittlere und lange Frist formulieren und Movetia soll die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen festlegen und die entsprechenden Entscheide selber treffen können.

Weiter sind mit der aktuellen Steuerungsform wichtige Aufgaben des Bundes nicht der direkten Aufsicht des Bundesrates unterstellt. Der Oberaufsicht des Parlaments sind sie ebenfalls entzogen. Es fliessen im Sinne einer Berichterstattung nur wenige Informationen zum Parlament zurück. Die politische Transparenz ist somit nicht gewährleistet.

Die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung ist darüber hinaus bezüglich gewisser kredit- und subventionsrechtlicher Aspekte unzulässig: Insbesondere dürfen Bundesmittel nicht auf Konten ausserhalb der Verwaltung angelegt werden, um operativ notwendige Reserven zu bilden. Minimale Reserven sind für den überjährigen Ausgleich und für die Abdeckung kurzfristiger neuer Bedürfnisse (wie jüngst die Teilnahme der Schweizer Hochschulen an der European University Initiative) bei einer Organisation mit dem Jahresumsatz eines mittelgrossen Unternehmens nützlich und effizienter als die heute notwendigen Verfahren (Mitteltransfers, Nachtragskredite etc. auch für relativ kleine Beträge).

Aus staats- und finanzpolitischer Sicht ist die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes sinnvoll, weil dadurch eine klare und mit guten Praktiken konforme politische Steuerung und Aufsicht über wachsende Finanzmittel, eine transparente Berichterstattung und eine Effizienzsteigerung erzielt werden kann. Der Mehrwert des vorgeschlagenen Modells liegt darin, dass signifikante Governance-Mängel behoben und Risiken für die ordnungsgemässe Verwendung von Steuermitteln auf der Ebene des Bundes ausgeräumt werden. Die Sorgfaltspflicht gebietet, dass die Corporate Governance-Grundsätze eingehalten werden, die sich auch bei anderen Aufgaben bewährt haben.

3 Rollen- und Interessenskonflikt der Bundesstellen

4. <i>Einer der Gründe für die Änderung der Rechtsform der Einrichtung ist ein Interessen- oder Rollenkonflikt. Ist es möglich, ein konkretes Beispiel zu nennen? Allgemein heisst es, dass die privatrechtliche Stiftung stets gut funktionierte. Hat dieser Rollenkonflikt in der Vergangenheit wirklich ein Problem dargestellt?</i>

Zu 4:

Bisher liegt kein nachweisbarer Fall vor, in dem sich der Rollenkonflikt für die Bundesstellen negativ ausgewirkt hat. Die Bundesstellen haben entsprechende Vorkehrungen getroffen. So hat das SBFI beispielsweise den Rollenkonflikt umgehend in die Risikomatrix übernommen und entsprechende Massnahmen definiert, um den Rollenkonflikt mit internen Massnahmen zu adressieren. Konkret wurde ausgeschlossen, dass der SBFI-Vertreter im SFAM-Stiftungsrat für das SBFI finanzielle Verpflichtungen gegenüber der SFAM eingehen kann. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass dieser SBFI-Vertreter Mittel verpflichtet, die der Organisation zugutekommen, die er selbst in seiner Nebenfunktion als Stiftungsrat repräsentiert. Bis jetzt hat es keinen Anlass gegeben, Entscheide des Stiftungsrats der SFAM aus Sicht der Bundesstellen, die jährliche Leistungsaufträge vergeben, zu bemängeln. Wie es die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK jedoch anlässlich der Sitzung der WBK-N vom 26. April 2024 erläutert und illustriert hat, liegt ein Interessens- und Rollenkonflikt vor, der mit einer wirksamen Aufsicht über die Verwendung der Bundesmittel nicht vereinbar ist. Bereits der Anschein eines Interessenskon-

fliktes ist für die Reputation des Bundes problematisch, selbst wenn noch kein konkreter Fall nachgewiesen worden ist, in dem sich dieser negativ ausgewirkt hat. Ein solcher Interessens- und Rollenkonflikt ist aus Sicht der EFK in jedem Fall und konsequent auszuschliessen, da er eine wirksame Aufsicht über die Subventionen nicht gewährleistet. Selbst der Anschein eines Interessenskonfliktes, geschweige denn eine tatsächliche Differenz zwischen den Entscheiden der Bundesvertreter in ihrer Rolle als SFAM-Stiftungsräte und den Interessen des Bundes als Subventionsgeber würde zu einem Reputationsschaden für die Bundesverwaltung führen. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge des Bundes (aktuell rund 60 Mio. CHF pro Jahr), die Movetia verwaltet, sind solche Situationen präventiv auszuschliessen.

Im Fall einer Assoziierung an das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ müsste der Interessens- und Rollenkonflikt durch geeignete Massnahmen beseitigt werden, damit Movetia als nationale Agentur für Erasmus+ akkreditiert werden kann (siehe Antwort auf die Fragen 23-26).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das längerfristige Ziel, der nationalen Agentur mehr Autonomie auf operativer Ebene zu geben, im Widerspruch zur aktuellen Konstellation steht: Die Bundesstellen würden Movetia mehr Autonomie für Umsetzungsaufgaben zugestehen, wären jedoch über ihren Einsitz im Stiftungsrat weiterhin für die Aktivitäten von Movetia verantwortlich. Die Inkohärenz würde also noch verschärft. Mehr und echte operative Autonomie für Movetia ist nur möglich, wenn der Interessens- und Rollenkonflikt beseitigt wird.

Zur Möglichkeit einer anderen Zusammensetzung des Stiftungsrats mit ihren Vor- und Nachteilen siehe Kapitel 5.

4 Mehrwert der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auf operativer Ebene

<p>5. <i>Kann der Bund eine Auflistung machen, welche Punkte im Falle einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt in einen konkreten Mehrwert für das Alltagsgeschäft von Movetia münden. Der Ständerat konnte grossmehrheitlich gemäss Protokoll keinen Mehrwert für die konkrete Erfüllung des Auftrags von Movetia erkennen.</i></p>
--

Zu 5:

Der konkrete Mehrwert einer Umwandlung von Movetia in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auf operativer Ebene, das heisst für die Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben, liegt in einer erhöhten operativen Autonomie, grösserer Effizienz und Agilität sowie der Stärkung ihrer Legitimität und Position als nationale Agentur.

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit übergeordneten strategischen Zielen hat mehr Freiraum, die Art und Weise der Zielerreichung und die Umsetzungsmassnahmen im Detail zu definieren. Sie kann so ihre Organisation, ihre Prozesse und ihre Leistungen für die Zielgruppen weiter optimieren. So kann sie beispielsweise im Rahmen ihrer vorgegebenen Ziele und Ressourcen sowie der gesetzlichen Grundlagen ohne weitere Rücksprache mit dem Bund neue Förderangebote entwickeln, bestehende anpassen oder zu wenig nachgefragte Fördergefässe aufgeben. Dies soll sich auf die Dienstleistungsqualität für die Akteure positiv auswirken. Durch die Beseitigung von Doppelspurigkeiten in den Steuerungsmechanismen durch den Bund (heute: Leistungsvereinbarungen + Stiftungsrat) wird zudem die Effizienz der Wirkungskette zwischen Zielvorgaben und Umsetzung erhöht. So wird unter anderem auch ein grosser Teil der zurzeit zahlreichen Steuerungsgespräche mit den aktuellen Trägern von Movetia entfallen. An die Stelle der bis zu vier jährlichen Steuerungsgespräche, die zurzeit mit jeder der vier Trägerorganisationen durchgeführt werden, würden die einmal oder zweimal jährlich anstehenden Eigentümergespräche treten. Dies würde für Movetia den Koordinationsaufwand mit der strategischen Ebene markant senken.

Die nur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Rechtsform zulässige Übertragung der Kompetenz, selbstständig Entscheide über die Zuteilung von Bundesbeiträgen zu treffen (Verfügungskompetenz), erhöht ebenfalls nicht nur die operative Autonomie, sondern auch die Effizienz und Agilität von Movetia. Dadurch fallen eine bedeutende Anzahl Rückkoppelungsschlaufen mit den Bundesstellen weg (siehe auch Antwort auf die Frage 3).

Die institutionelle Entflechtung ermöglicht zudem den Einbezug von Personen im Verwaltungsrat, die einen besonderen Bezug zu bestimmten Bildungsbereichen und Anspruchsgruppen haben. Dies trägt zu einer besseren Verankerung von Movetia im Feld und einer besseren Berücksichtigung der Bedürfnisse der Akteure und Zielgruppen bei. Der Anspruch von Movetia, möglichst bedürfnisgerechte Leistungen zu erbringen und nahe bei den Akteuren des Feldes zu agieren, wird dadurch gestärkt. Der Verwaltungsrat kann und soll mit verwaltungsunabhängigen Personen besetzt werden, die für ein strategisches Leitungsorgan erforderliche Kompetenzen (inkl. Management und Finanzen) sowie direkten Praxisbezug zu den Förderbereichen von Movetia (Hochschulen, Berufsbildung etc.) mit sich bringen. Der Bundesrat wird dafür, in enger Absprache mit der EDK als Vertreterin der Kantone, ein Anforderungsprofil beschliessen.

Die Legitimität von Movetia und ihr Status als nationales Kompetenzzentrum wird zusätzlich dadurch gestärkt, dass sie als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Mitwirkung der Kantone fortan in den politischen Strukturen verankert ist und der Aufsicht von Bundesrat und Parlament untersteht. Dies unterstreicht die strategische Bedeutung, die Bund und Kantone der Förderung von Austausch und Mobilität beimessen, und erleichtert Movetia die Wahrnehmung ihrer Koordinations- und Vernetzungsfunktionen.

5 Mögliche Anpassungen im Rahmen der aktuellen Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">6. <i>Wie könnte Movetia privatrechtlich organisiert werden?</i>7. <i>Liessen sich die Ungereimtheiten der Governance, die die EFK ausgemacht hat, auch in einer privatrechtlichen Stiftung beheben?</i><ol style="list-style-type: none">a) <i>Wenn ja, was würde das konkret bedeuten respektive was müsste konkret in diesem Fall gemacht werden? Wir bitten um eine Auflistung.</i>b) <i>Wenn nein: Warum nicht?</i>8. <i>Welche Massnahmen müssten im Rahmen der Organisationsform Stiftung behoben werden, damit die Finanzkontrolle keine Mängel beanstandet?</i>9. <i>Würde es ausreichen, lediglich den Stiftungsrat anders zusammensetzen?</i>10. <i>Wie gedenkt der Bundesrat bei Ablehnung des Gesetzes die Governanz-Grundsätze umzusetzen bzw. wie soll der neue Stiftungsrat zusammengesetzt sein?</i>11. <i>Wie arbeiten die Bundesämter zusammen (insbesondere SBFI und BAK) und wie koordinieren sie sich bei der Erteilung von Mandaten an Movetia?</i>12. <i>Wie kann der Handlungsspielraum von Movetia zur besseren Zielerreichung optimiert werden (heute: drei parallele, jährliche Leistungsaufträge vom Bundesrat festgelegt)?</i> |
|---|

Zu 6-10:

Die SFAM ist gegenwärtig die Rechtsträgerin der nationalen Agentur Movetia und ist als privatrechtliche Stiftung organisiert. Einzelne Schwächen hinsichtlich der Konformität mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes lassen sich durch Anpassungen im Rahmen der bestehenden Rechtsform beheben, falls das Parlament das Movetiagesetz ablehnt. Es ist jedoch so, dass Verbesserungsbedarf in mehreren Bereichen besteht. Der Aufwand dazu wird als hoch eingeschätzt. Andere Schwächen lassen sich in der aktuellen Rechtsform nicht beheben.

Um den Rollenkonflikt für die Bundesstellen zu beheben oder zumindest zu mildern, könnte eine Neubesetzung des Stiftungsrats mit amtsexternen Vertretern vorgesehen werden. Parallel könnte auch eine Erweiterung des Stiftungsrats in Betracht gezogen werden, um bestimmte Interessengruppen zu repräsentieren. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates könnte sich in diesem Falle auf ein Anforderungsprofil stützen, das mit demjenigen für eine öffentlich-rechtliche Anstalt vergleichbar wäre (siehe Antwort auf die Frage 29). In beiden Fällen müssten die Statuten der Stiftung grundlegend geändert werden.

Eine Neubesetzung bzw. andere Zusammensetzung des Stiftungsrates reicht jedoch nicht, um Konformität mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes zu gewährleisten. Sie würde zudem neue Herausforderungen schaffen. So ginge die direkte strategische Steuerung der nationalen Agentur durch den Eigner und Subventionsgeber verloren; Leistungsziele könnten nur noch mittels Leistungsvereinbarungen gesetzt werden. Und dies ohne die Mechanismen für die Steuerung, Kontrolle und Rechenschaftsablage, die im Modell der öffentlich-rechtlichen Anstalt enthalten sind.

Die Änderung der Logik bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats würde auch Fragen nach der Vergütung der Mitglieder und damit verbundenen Mehrkosten (bisher keine Vergütung, da Vertreter der Bundesstellen und der EDK), der Art ihres Mandates und der Art ihrer Wahl aufwerfen. In Verbindung mit dem erwähnten Punkt der nunmehr geschwächten Steuerung durch den Bund wäre deshalb zu prüfen, ob eine Wahl des Stiftungsrates oder der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Bundesrat sinnvoll wäre. Dies könnte eine gewisse strategische Legitimation durch den Bund sicherstellen. Dabei müsste jedoch geprüft werden, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgen könnte – eine Anpassung der Statuten der SFAM würde voraussichtlich nicht ausreichen.

Es stellt sich ferner die Frage, in welcher Form eine periodische Berichterstattung, insbesondere gegenüber dem Parlament, einzuführen wäre. In der gegenwärtigen Rechtsform werden Bundesrat und Parlament lediglich im Rahmen der vierjährigen Finanzierungszyklen der BFI- und Kultur-Botschaften informiert. Angesichts der steigenden Bundesmittel, die von Movetia verwaltet werden, ist eine Verbesserung des Controllings und der finanziellen Berichterstattung in jedem Fall notwendig. Die Rechtsform der Stiftung sieht eine solche Rechenschaftsablage nicht vor.

Bei all diesen Änderungen stellt sich dann wiederum die Frage, wie die Kantone bei diesen Prozessen einbezogen werden sollen bzw. können.

Die fehlende Verfügungskompetenz der nationalen Agentur und die fehlende Möglichkeit, finanzielle Reserven zu bilden, können im Rahmen der privatrechtlichen Stiftung gar nicht gelöst werden:

Die Delegation der Kompetenz an Movetia, autonom Entscheide über die Zuteilung von Bundesmitteln treffen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll, wenn die strategischen und operativen Aufgaben der Förderpolitik entflochten und die Effizienz der Prozesse verbessert werden sollen. Diese Übertragung der Verfügungskompetenz kann mit der gegenwärtigen Rechtsform aber nicht realisiert werden. Die Vergabe von öffentlichen Mitteln mittels Verfügung durch eine privatrechtliche Stiftung ohne rechtliche Grundlage ist zu vermeiden. Es handelt sich dabei um hoheitliche Tätigkeiten, bei denen immer ein Subordinationsverhältnis gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen besteht. Daher sollten solche Aufgaben nur durch den Staat oder allenfalls durch von ihm ausgelagerte Einheiten erbracht werden. Für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben braucht es immer eine genügend klar definierte gesetzliche Grundlage. Die heutigen Bestimmungen im Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (Art. 6 Abs. 2 BIZMB; SR 414.51) regeln in diesem Sinne nicht ausreichend die Kompetenzen der nationalen Agentur, Entscheide über Finanzhilfen zu treffen. Die Bestimmungen bezüglich der nationalen Agentur im BIZMB waren als Übergangslösung gedacht, bis ein Organisationserlass für Movetia in Kraft tritt. Sie müssten überarbeitet werden, falls die Rechtsform von Movetia nicht geändert wird. Dasselbe gilt für die Regelung der nationalen Austauschförderung im Sprachengesetz (Art. 14 SpG; SR 441.1). Die mangelnde Abgrenzung zwischen strategischen und operativen Aufgaben und die damit einhergehenden Ineffizienzen würden somit bestehen bleiben.

Weiter darf eine privatrechtliche Stiftung nicht über längere Zeit liquide Mittel, die aus Bundesbeiträgen stammen, als Reserven halten oder aufbauen (vgl. Art. 14 Abs. 1 und Art. 23 Subventionsgesetz, SR 616.1). Ihre finanzielle Autonomie wird dadurch eingeschränkt, mit konkreten Folgen (vgl. Kapitel 2, Antwort 3). Auch bei einer Anstalt sollte der Bund grundsätzlich keine Mittel zur Bildung allgemeiner Reserven vorsehen, die über ein notwendiges Mass hinausgehen. Mit dem Movetiagesetz wird die Höhe der Reserven gesetzlich festgelegt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass punktuelle Verbesserungen nicht genügen, um Konformität mit den Corporate Governance-Grundsätzen sicherzustellen. Verbesserungen müssten zwangsläufig relativ umfassend ausfallen, wenn eine gewisse Kohärenz gewahrt und keine neuen Mängel geschaffen werden sollen. Solche Anpassungen wären sicher nicht kostengünstiger, einfacher und rascher umzusetzen als eine Überführung in das erprobte Modell der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Zu diesen Erwägungen hinzu kämen noch allfällige zusätzliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben der EU im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ (siehe Antwort auf die Fragen 23-26).

Zu 11:

Die Bundesstellen, die Movetia Leistungsaufträge erteilen, stehen sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene in regelmässigem und direktem Kontakt, um eine möglichst koordinierte Steuerung und Aufsicht über die Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Leistungsaufträge von SBFI und BAK halten sich im Wesentlichen an dieselben Leistungsgruppen und formulieren möglichst ähnliche Aufgaben für den nationalen und internationalen Bereich. Gerade im Vorfeld der periodischen Vergabe der Leistungsaufträge informieren und konsultieren sich die Bundesstellen gegenseitig. Zusätzlich zu den direkten Kontakten und der laufenden gegenseitigen Information ermöglicht der SFAM-Stiftungsrat mehrmals jährlich einen Austausch auf hoher strategischer Ebene zwischen SBFI, BAK, BSV und EDK. Diese Koordinationsfunktion des Stiftungsrates begründet aber auch gleichzeitig den erwähnten Rollenkonflikt.

Die Koordinationskanäle ermöglichen, dass die Bundesstellen Aufträge erteilen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt und komplementär ausgestaltet sind. Dies gilt auch für die Schwerpunktsetzung auf internationaler und nationaler Ebene. Diesbezüglich würde eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt nichts ändern. Die Koordination auf Verwaltungsebene würde weiterhin in den bestehenden Gremien der Bildungszusammenarbeit und im direkten Austausch wahrgenommen.

Zu 12:

Gegenwärtig werden die Leistungsaufträge des Bundes an Movetia von den fachlich zuständigen Bundesstellen (SBFI, BAK, BSV) vergeben. Um den Handlungsspielraum von Movetia substantiell zu vergrössern, wäre es wichtig, der nationalen Agentur mehr operative Autonomie und Flexibilität zu geben und eine klarere Abgrenzung zwischen strategischen und operativen Aufgaben in der Förderpolitik vorzunehmen. Dies wäre durch die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt, mit einer Steuerung primär über strategische Ziele und einen Zahlungsrahmen für eine Vierjahres-Periode, gewährleistet (siehe Antworten auf die Fragen 3 und 5).

In der bestehenden Rechtsform könnte geprüft werden, ob die Bundesstellen einen gemeinsamen Leistungsauftrag vergeben sollen. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Leistungsaufträge für eine längere Zeitdauer definiert werden sollen (z.B. für vier Jahre, wie das beim Leistungsauftrag des BAK schon heute der Fall ist). Gleichzeitig müsste auch die Ebene der in den Aufträgen definierten Ziele überprüft werden – beispielsweise in Richtung längerfristiger strategischer Ziele. Damit verbunden wären allerdings Fragen hinsichtlich des Detaillierungsgrads der Rechenschaftsablage von Movetia und der Überprüfbarkeit durch den Bund, die noch ungeklärt sind.

Andere wünschbare Anpassungen – namentlich die Übertragung der Verfügungskompetenz an Movetia und die Möglichkeit zur Bildung von Reserven – sind im Rahmen der bestehenden Rechtsform nicht realisierbar (siehe Antwort auf die Fragen 6-10).

6 Rolle der Kantone, Wahrung ihrer Interessen sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

- | |
|---|
| <p>13. <i>Kann seitens Bund nochmals aufgezeigt werden, wieso die Kantone aus seiner Sicht nicht rückgestuft werden bzw. an Einfluss verlieren?</i></p> <p>14. <i>Wie hoch ist das Risiko, dass sich Movetia weg von den Kantonen hin zum Bund verschiebt? Welche Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf müssten vorgenommen werden, damit sich die Kantone und der Bund in gleicher Form wie heute an Movetia beteiligen?</i></p> <p>15. <i>Die Kantone befürworten im Gesetzesentwurf, dass die Kantone neu in die strategische Steuerung miteinbezogen werden und Einsitz im Verwaltungsrat haben. Teilweise ist aber unklar, wie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bund sein wird. Wie genau sieht die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bund im neuen Movetiagesetz aus?</i></p> <p>16. <i>Wie kann sichergestellt werden, dass Movetia weiterhin die Aufgaben für die Kantone erfüllen kann, wenn – wie im Gesetz vorgesehen (Art. 3 Abs. 4) – vermehrt Mandate für den Bund oder für Dritte übernommen werden?</i></p> <p>17. <i>Der Vernehmlassungsbericht weckt gewisse Zweifel daran, dass die Kantone und die EDK vom vorgeschlagenen Gesetzesentwurf komplett überzeugt sind. Vielmehr entsteht der Eindruck eines «Ja, aber» der Kantone und der EDK, die befürchten, dass Flexibilität verloren geht und ihre Interessen weniger berücksichtigt werden. Schaut man sich den Entwurf an, scheinen diese Befürchtungen nicht unbegründet.
Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen konkret aus?
Wenn das Personal von MOVETIA vermehrt Mandate für den Bund (z. B. für die DEZA, siehe S. 37 der Botschaft) oder für Dritte (siehe S. 32 der Botschaft) übernimmt, wie kann – selbst, wenn die DEZA oder die Dritten diese Mandate finanzieren – sichergestellt werden, dass MOVETIA die Aufgaben, die es für die Kantone erfüllt, weiterhin wahrnehmen kann, ohne immer mehr Personal in der Verantwortlichkeit des Bundes anstellen zu müssen?</i></p> |
|---|

Zu 13 und 14:

Im Schulbereich liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den Kantonen. Der Bund regelt die Berufsbildung und die Forschungs- und Innovationsförderung und unterstützt weitere Bildungsbereiche subsidiär. Dies gilt auch für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung, wo die Rolle der Kantone und ihrer Institutionen unbestritten wichtig ist: Als zentrale Partner leisten sie mit ihren Strukturen und Massnahmen einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung von Austausch- und Mobilitätsaktivitäten. Der Bund stellt Fördermittel für Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser klar abgegrenzten Kompetenzen entscheiden die Kantone selbst, wie stark sie sich in diesem Bereich selbst einbringen wollen.

Die nationale Agentur Movetia setzt primär Bundesaufgaben im Bereich Austausch und Mobilität um, die sich auf Bundesgesetze stützen und die vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden. Die Finanzierung von Movetia und ihren Förderprogrammen obliegt bereits heute ausschliesslich dem Bund. Die Kantone bzw. die EDK haben stets betont, dass dies so bleiben soll (zur Frage der Finanzierung von A&M-Aktivitäten durch die Kantone vgl. unten die Antworten zu den Fragen 20-22).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Organisationsform spiegelt also insofern eine bereits bestehende Realität wider. Dass der Bund in dieser neuen Organisationsform die abschliessende Entscheidungskompetenz beim Betrieb von Movetia hat bzw. behält, ist eine logische Konsequenz aus seiner Finanzierung des Betriebs und der Förderprogramme.

Es besteht jedoch kein Risiko, dass sich die nationale Agentur bezüglich ihrer Ziele und Leistungen von den Interessen der Kantone entfernt. Der Bund hat seinerseits ein grundlegendes Interesse daran, dass die Kantone sich an der Politik zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung beteiligen, und will die enge Koordination mit ihnen in diesem Politikbereich aufrechterhalten: Die Förderung von Austausch und Mobilität bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

Movetia kann die ihr vom Bund übertragenen Förderaufgaben gar nicht erbringen, wenn auf übergeordneter strategischer Ebene die Rahmenbedingungen nicht so ausgestaltet sind, dass sie die Interessen und Ziele der Kantone berücksichtigen. Programmatische bzw. inhaltliche strategische Ziele des Bundesrates für Movetia, die nicht von den Kantonen mitgetragen werden, können gar nicht erreicht werden. Gleichermassen gilt auf der Umsetzungsebene, dass Movetia darauf angewiesen ist, dass kantonale Akteure sich weiter engagieren, mit ihr kooperieren und im Rahmen von Aktivitäten und Projekten Eigenleistungen erbringen. Die nationale Agentur Movetia ist insgesamt ein wichtiger Ort der Koordination zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich.

Dies ist genau der Grund, warum der Bund die Kantone weiterhin eng in die langfristige, strategische Steuerung von Movetia einbinden will – insbesondere im Verwaltungsrat und bei der Definition der strategischen Ziele. Sie sollen eine signifikante Mitsprache und Mitbestimmung behalten. Im Vordergrund steht dabei wie bereits heute die Einbindung in die strategische Ausrichtung der Förderpolitik und nicht etwa in operative oder finanzielle Aspekte. Diese Position wurde bisher auch von der EDK so geteilt und vertreten. Die Tatsache, dass der Bund den Kantonen in einer Institution, die mehrheitlich Bundesaufgaben umsetzt, so viel Gewicht einräumt, ist ein starkes Signal.

Im vorgeschlagenen Modell können sich die Kantone auf mehreren Ebenen in die strategische Steuerung von Movetia einbringen – mehr als dies bei anderen Anstalten des Bundes möglich ist. Im Vergleich zur gegenwärtigen Vertretung mit einem Sitz von vier im Stiftungsrat können sich die Kantone fortan mit drei von sieben Sitzen im Verwaltungsrat von Movetia einbringen. Zudem werden sie alle vier Jahre bei der Vorbereitung der langfristigen strategischen Ziele privilegiert einbezogen. Weiter kann die EDK als Vertreterin der Kantone vom Bund an die periodischen Eignergespräche eingeladen werden. Dies ermöglicht wie bisher eine Koordination auf Führungsebene auch in einem kürzeren Zeithorizont. Unberührt von der Rechtsform bleibt auch der regelmässige, bedarfsorientierte Austausch zwischen Bund und EDK bzw. Kantonen in den Gremien der Bildungszusammenarbeit (gemäss Bildungszusammenarbeitsgesetz; SR 410.2) und im Arbeitsalltag. Insgesamt wird die Koordination zwischen Bund und Kantonen somit durch Mechanismen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet und sogar gestärkt.

Die im Rahmen der neuen Rechtsform für Movetia gewollte Entflechtung der strategischen und operativen Aufgaben hat für Bundesverwaltung und Kantone gleichermassen die Konsequenz, dass der direkte Einfluss auf die Arbeit von Movetia abnimmt. Sowohl die Fachämter des Bundes (SBFI, BAK, BSV) als auch das Generalsekretariat der EDK wären nicht mehr direkt im Verwaltungsrat (vorher Stiftungsrat) vertreten. Dafür würde Movetia eine bessere Verankerung im Feld, in der Bildungspraxis, aufgrund des breiter zusammengesetzten Verwaltungsrates erhalten (siehe Antwort auf die Frage 29).

Jenseits aller organisatorischen und rechtlichen Erwägungen ist zu berücksichtigen, dass die Erreichung der gemeinsamen Ziele für Austausch und Mobilität in erster Linie vom Willen und dem Engagement aller Akteure abhängt. Der Bund wird sein Engagement in diesem Bereich aufrechterhalten und geht davon aus, dass die Kantone dies im Rahmen ihrer Aktivitäten und Strukturen ebenfalls tun werden. Sie können in diesem Bereich auch Aufgaben an Movetia übertragen bzw. sie mit Aufgaben mandatieren (siehe Antworten auf folgende Fragen).

Zu 15-17:

Auf der politisch-strategischen Ebene bleibt die Steuerung der nationalen Agentur Movetia eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, die sie im Rahmen einer gemeinsamen Strategie (Schweizerische Strategie «Austausch und Mobilität»¹) und gemeinsamen Zielen² verfolgen. Die genauen Kompetenzen werden allerdings neu geregelt.

Die unmittelbaren Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen werden vom Bundesrat wahrgenommen. Zu seinen Kompetenzen gehören insbesondere der Erlass von vierjährigen strategischen Zielen für Movetia. Die Kantone werden jedoch in die Erarbeitung dieser Ziele privilegiert einbezogen, damit sie sie mittragen. Sie sollen insbesondere bei denjenigen Zielen mitwirken, die ihre Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen direkt oder indirekt betreffen. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Ausgestaltung und der Ausrichtung der Förderpolitik der Fall, während die betriebswirtschaftlichen Ziele von Movetia Sache des Bundes sind. Die Kompetenz für die Organisation der Prozesse zur Konsolidierung ihrer Positionen via die EDK liegt bei den Kantonen. Der Bundesrat soll die Anliegen der Kantone so weit als möglich berücksichtigen. Er hat die abschliessende Entscheidungskompetenz. Sofern er von wesentlichen Punkten der Stellungnahme der EDK abweicht, muss er die massgeblichen Gründe hierfür kommunizieren.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele liegt beim Verwaltungsrat von Movetia, der entsprechend auch jährlich dem Bundesrat rapportiert. Dieser hat die Kompetenz, den Bericht abzunehmen, und er berichtet seinerseits im Rahmen der Corporate Governance dem Parlament. Die Kompetenz für die Wahl des Verwaltungsrates liegt ebenfalls beim Bundesrat. Die Kantone haben jedoch ein Antragsrecht für drei Sitze im Verwaltungsrat. Sie können also Mitglieder vorschlagen, die ihre spezifische Sicht und bildungspolitischen Interessen in dieses strategische Leitungsorgan einbringen. Der Wahlantrag der Kantone soll über die Gremien der EDK koordiniert und konsolidiert und formell von der EDK gestellt werden. Die Ausgestaltung der dazu erforderlichen EDK-internen Prozesse liegt wiederum in der Kompetenz der Kantone.

Der Bundesrat bzw. die federführenden Departemente WBF und EDI haben die Kompetenz für die Führung der periodischen, in der Regel halbjährlichen oder jährlichen Eigergespräche. Die EDK kann zur Teilnahme an Gesprächen eingeladen werden, insbesondere um die Koordination mit den Mobilitäts- und Austauschmassnahmen der Kantone zu gewährleisten.

Auf der Ebene der Umsetzung der Förderpolitik für Austausch und Mobilität sind die Aufgaben und Kompetenzen unverändert – auch hier handelt es sich weiterhin um gemeinsame bzw. komplementäre Aufgaben von Bund und Kantonen. Der Bund setzt seinen Teil der Förderpolitik über Movetia um, die die gleichen Bundesaufgaben wahrnimmt wie bisher. Zu diesen gehören in erster Linie die Förderung von Austausch-, Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten in der Bildung mit Bundesmitteln sowie transversale Koordinations-, Vernetzungs- und Unterstützungsleistungen auf nationaler Ebene. Nutzniesser der unterstützten Aktivitäten und dieser transversalen Leistungen sind wie bisher in einem erheblichen Mass die Kantone bzw. kantonale Akteure. In der Kompetenz der Kantone ist es wie bisher, eigene Förderstrukturen und -massnahmen bereitzustellen und zu finanzieren, die deren Umsetzung in weiten Teilen überhaupt erst ermöglichen (kantonale Austauschverantwortliche, internationale Büros der Hochschulen, Eigenleistungen der kantonalen Projektträger etc.).

¹ Kann abgerufen werden unter: www.sbfi.admin.ch > Suche > im Suchfeld «Austausch und Mobilität» eingeben > in Suchergebnis unter «Dokumente».

² «Chancen optimal nutzen - Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz», kann abgerufen werden unter: www.sbfi.admin.ch > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Gemeinsame Grundlagen

Im Movetiagesetz wird explizit geregelt, was schon jetzt möglich ist: Kantone können Movetia Aufgaben im Bereich Austausch und Mobilität in ihrem Kompetenzbereich übertragen oder sie damit mandatierten. Dabei kann es sich beispielsweise um die Umsetzung von ergänzenden, kantonalen Fördermassprogrammen handeln. Für die Erfüllung solcher kantonalen Aufgaben soll Movetia auch von den entsprechenden Kantonen abgegolten werden. Bisher haben die Kantone noch nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (siehe auch Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Jenseits der gesetzlich definierten Bundesaufgaben – inklusive der transversalen Leistungen zu Gunsten der Kantone – oder der von Kantonen übertragenen bzw. mandatierten Aufgaben kann Movetia für weitere Bundesstellen oder Dritte Mandate wahrnehmen. Diese gelten als gewerbliche Leistungen und stellen in keinem Fall Kernaktivitäten von Movetia dar. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind bewusst so ausgestaltet, dass diese Zusatzmandate die Hauptaufgaben von Movetia nicht beeinträchtigen oder gar verdrängen: Die fraglichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang zu den gesetzlichen Aufgaben stehen, dürfen deren Erfüllung nicht beeinträchtigen und keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erfordern (Art. 22 Abs. 1 E-Movetiagesetz). Sie müssen kostendeckend von den Mandatgebern abgegolten werden und dürfen nicht aus den Ressourcen, die Movetia für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und Aufträge von Bund und Kantonen erhält, quersubventioniert werden (Art. 22 Abs. 3 E-Movetiagesetz). Diese Bestimmungen entsprechen dem bewährten Standard für öffentlich-rechtliche Anstalten.

7 Mehrkosten der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt und Risiko von weiteren Umstrukturierungen

18.	<i>Bei Annahme des Gesetzes ist mit einmaligen Kosten von gut einer Million Franken und jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 200'000 zu rechnen. Können diese jährlichen Mehrkosten intern kompensiert werden?</i>
19.	<i>Ist damit zu rechnen, dass durch die Änderung der Organisationsform hin zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eine un stabile Organisation entsteht, die in den nachfolgenden Jahren mehrfach umstrukturiert werden muss? Gibt es aus diesem Blickwinkel Optimierungsbedarf im vorliegenden Gesetzesentwurf?</i>

Zu 18:

Sowohl die einmaligen als auch die jährlichen Mehrkosten werden im Rahmen der aktuell im Finanzplan vorgesehenen Mittel kompensiert. Für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt werden somit keine Zusatzmittel beantragt. Die wiederkehrenden Mehrkosten resultieren aus den Lohnnebenkosten (berufliche Vorsorge nach BPG) und den Honoraren für den Verwaltungsrat. Letztere würden auch bei einer Neubesetzung des Stiftungsrats mit verwaltungsexternen Personen in der heutigen Rechtsform anfallen. Die jährlichen Mehrkosten machen 0,3 Prozent des Budgets von Movetia aus bzw. 3,5% des Betriebsaufwands im engeren Sinne.

Wiederkehrende Mehrkosten für den Bund pro Jahr in Mio. Franken	
(Schätzung gemäss Botschaft, Annahme: gleichbleibender Personalbestand)	
Lohnnebenkosten	0,12
Honorare Verwaltungsrat	0,08
Total	0,2

Einmalige Mehrkosten für den Bund in Mio. Franken (Schätzung gemäss Botschaft)	
Einkauf bestehendes Personal der Geschäftsstelle bei PUBLICA	0,46
Projektkosten	0,4
Total	0,86

Zu 19:

Die Rechts- und Organisationform der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes hat sich im BFI-Bereich (EHB, ETH, Innosuisse) und in vielen anderen Bereichen bewährt. Sie bietet die nötige Flexibilität, um auf sich verändernde Ausgangslagen reagieren zu können, ohne dass Umstrukturierungen nötig werden. Die Steuerung mittels strategischer Ziele und periodischer Eignergespräche erlaubt es dem Bundesrat, mittel- bis langfristige Schwerpunkte zu setzen, und gibt der Anstalt die nötige Flexibilität, um die Aktivitäten im operativen Tagesgeschäft autonom führen und anpassen zu können. Sie stellt eine stabile Organisationsform hinsichtlich der grundlegenden Strukturen (Organe und Kompetenzen) dar. Änderungen im Gesetzesentwurf sind insofern nicht angezeigt, und es ist auch kein kommender Revisionsbedarf absehbar.

Wie jeder Organisation steht es Movetia weiterhin frei, ihre interne Organisationsstruktur bei Bedarf den operativen Erfordernissen anzupassen, beispielsweise auf der Ebene der einzelnen Bereiche und Teams. Die Aufgaben von Movetia werden mit der neuen Organisationsform nicht ändern. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch keine wesentlichen Umstrukturierungen notwendig werden.

8 Finanzierung von Movetia

- | | |
|-----|---|
| 20. | <i>Wie erfolgt die Finanzierung von Movetia? Mit welchem Anteil beteiligen sich der Bund und die Kantone an der Finanzierung?</i> |
| 21. | <i>Ändert sich die Finanzierung von Movetia mit dem neuen Gesetz? Müssen die Kantone mehr bezahlen?</i> |
| 22. | <i>Die Kantone finanzieren den schulischen Austausch: Wie hoch sind die Kosten zu ihren Lasten?</i> |

Zu 20 und 21:

Die Aufwände für den Betrieb von Movetia sowie für die Fördermittel, die an Dritte verteilt werden, werden zu 99% vom Bund finanziert (Erträge gemäss Erfolgsrechnung 2023 von SFAM/Movetia: Bund CHF 60'242'485 von total CHF 60'568'655). Die Kantone beteiligen sich nicht an der Finanzierung des Betriebs von Movetia oder der Fördermassnahmen, die sich auf Bundesrecht stützen. Die Kantone finanzieren ausschliesslich eigene Strukturen zur Förderung von Austausch und Mobilität (u.a. kantonale Austauschverantwortliche, internationale Büros der Hochschulen) und allfällige komplementäre Fördermassnahmen auf kantonaler Ebene (siehe Antwort zu Frage 22).

Die Finanzierung wird durch das Movetiagesetz nicht geändert – die Kantone bezahlen auch künftig nichts an den Betrieb von Movetia und an die Förderprogramme des Bundes. Die neue Rechtsform hat auch keine Auswirkungen auf die Aufgaben, die Movetia vom Bund übertragen werden, und sie ist mit keinen Abwälzungen von Aufgaben oder Lasten an die Kantone verbunden. Movetia wird weiterhin die

mit der Umsetzung der Bundesaufgaben verbundenen Informations-, Beratungs- und Koordinationsdienstleistungen zugunsten der Anspruchs- und Zielgruppen erbringen – dies auch zugunsten der Kantone und ihrer Institutionen.

Es steht gemäss Entwurf des Movetiagesetzes (Art. 3 Abs. 5) den Kantonen jedoch frei, Movetia in Zukunft zusätzliche Aufträge zu erteilen oder Aufgaben in ihrem Kompetenzbereich zu übertragen (allenfalls auch hoheitliche). In einem solchen Fall müssten die Kantone diese neuen Zusatzaufgaben kostendeckend abgelden. Eine solche Aufgabenübertragung könnte beispielsweise erfolgen, wenn ein Kanton ein eigenes Stipendien- oder Zuschussprogramm für die Mobilität von Lernenden einführt, das komplementär zur Bundesförderung wirkt, und dieses durch Movetia umsetzen lassen will. Bis jetzt sind noch keine entsprechenden Absichten bekannt. Es handelt sich also um eine Bestimmung, die eine Weiterentwicklung des Aufgabenkatalogs von Movetia offenlässt, aber nicht präjudiziert.

Zu 22:

Der schulische Austausch wird im Wesentlichen von drei Seiten finanziert: durch Elternbeiträge, die Kantone und den Bund (über die nationale Agentur Movetia). Genau beziffert werden kann nur der Beitrag des Bundes: 2023 wurden von Movetia auf internationaler Ebene rund 4 Mio. Franken für Mobilitätsaktivitäten in der Schulbildung und rund 700'000 Franken für Kooperationen zwischen Institutionen verpflichtet. Auf nationaler Ebene wurden im gleichen Zeitraum rund 3,5 Mio. Franken für Austauschaktivitäten eingesetzt (für die Förderung von Klassenaustausch, Einzelaustausch, Austausch in der Beruflichen Grundbildung, Lehrpersonenaustausch und Austausch zwischen Schulen).

Die Kantone fördern den Austausch in ihren Regelstrukturen und mit eigenen Angeboten. Gemäss einer Hochrechnung von 2017 (aufgrund der Angaben einzelner repräsentativer Kantone) finanzieren sie Austauschaktivitäten auf den Stufen der obligatorischen Schule und der Gymnasien mit rund 20 Mio. Franken pro Jahr:

Bereich	Zweck	Mio. Franken / Jahr
Obligatorische Schule	Kantonale Koordinatorinnen und Koordinatoren	1.8
	Austausch im Rahmen des Lehrplans (virtuelle Kommunikation, Exkursion, Einladung von Muttersprachlern)	10.9
	Klassenaustausch (Pauschalen pro Schüler, Stellvertretungskosten einer zweiten Lehrperson, Entlastungslektion auf Schulebene für die Organisation)	1.25
	Schüleraustausch 10. Schuljahr (HarmoS 12)	3.6
Sekundarstufe II (nur Gymnasien)	Klassenaustausch (Unterstützung pro Klasse sowie für die Organisation)	2.3

(Quelle: Strategie «Austausch und Mobilität» von Bund und Kantonen vom November 2017, Anhang 2 (vgl. Fn.1). Für die Sekundarstufe II sind die Zahlen zu Berufsschulen und Fachmittelschulen nicht aufgeführt, da schwierig zu erheben.)

Vor allem der Einzelaustausch wird mehrheitlich privat organisiert und finanziert. Die Lernenden und ihr familiäres Umfeld tragen einen grossen Teil des durch Reise, Unterkunft und Verpflegung verursachten Aufwands. Diese Beiträge lassen sich aufgrund der Vielzahl der Akteure und Unterstützungsformen nicht näher beziffern.

9 Vereinbarkeit von Movetia mit den Anforderungen der EU für nationale Agenturen – Assoziierung an Erasmus+

- | | |
|-----|---|
| 23. | <i>Ist die Änderung der Rechtsform im Falle einer Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ unumgänglich?</i> |
| 24. | <i>Welche Anpassungen sind nötig, dass Movetia im europäischen Bildungs- und Forschungsraum anerkannt wird?</i> |
| 25. | <i>Sind diese Änderungen im Rahmen der aktuellen Rechtsform möglich (privatrechtliche Stiftung)?</i> |
| 26. | <i>Welche Folgen hätte es für die Reassoziierung der Schweiz an die Bildungs- und Forschungsprogramme der EU, wenn der Nationalrat wie der Ständerat nicht auf die Vorlage eintritt?</i> |
| 27. | <i>Gemäss Informationsnotiz vom 15.04.2024 erfüllt Movetia als öffentlich-rechtliche Anstalt die Vereinbarkeitskriterien der EU bezüglich Erasmus+ weitgehend. Bezüglich Personal, Infrastruktur sowie operative und rechtliche Mittel, um die EU-Bestimmungen einzuhalten (Punkt 3), sind die Anforderungen aber nur bedingt erfüllt. Welche Mehrkosten sind in diesem Zusammenhang zu erwarten?</i> |
| 28. | <i>Bei einer Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ werden sich die Beziehungen zwischen der EU, Movetia und den Kantonen verändern: Welche Veränderungen sind zu erwarten und wie wird sich die Finanzierung entwickeln?</i> |

Zu 23-26:

Bei einer Assoziierung der Schweiz ans europäische Bildungsprogramm Erasmus+ müsste die zuständige nationale Behörde (SBFI) eine nationale Agentur für die Umsetzung der Programm-massnahmen in der Schweiz nominieren und beauftragen. Movetia müsste in diesem Fall gewisse Anforderungen der EU erfüllen, um als nationale Agentur für Erasmus+ akkreditiert zu werden.

Sowohl die gegenwärtige privatrechtliche Stiftung als auch die vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Anstalt sind grundsätzlich mit den Anforderungen bezüglich der Rechtsform und der institutionellen Verankerung der nationalen Agentur für Erasmus+ vereinbar oder lassen sich damit in Einklang bringen. Eine Änderung der Rechtsform ist somit im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ nicht zwingend. Ein allfälliger Entscheid des Parlaments, nicht auf die Vorlage des Movetiagesetzes einzutreten, hätte keine direkte Auswirkung auf die Möglichkeit einer Assoziierung.

Im Falle der aktuellen privatrechtlichen Stiftung müsste allerdings entweder der Stiftungsrat anders (verwaltungsunabhängig) besetzt oder aber gewährleistet werden, dass er nicht an den Entscheiden von Movetia zu EU-Fördermitteln beteiligt ist, da sonst ein Interessenskonflikt bestünde: Die Vertretung des SBFI, einer Repräsentantin der nationalen Behörde, im Stiftungsrat von Movetia dürfte nicht an Förderentscheiden beteiligt sein, die sie zu überwachen hat.

Mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt würde der genannte Interessenskonflikt vermieden, da der Verwaltungsrat der Anstalt aus vom Bundesrat gewählten verwaltungsexternen Personen bestehen würde, die nicht gleichzeitig die nationale Behörde repräsentieren. Für die politische Steuerung, Transparenz, Kontrolle und Rechenschaftsablage gibt es bei einer Anstalt etablierte Instrumente und Mechanismen, die bei einer privatrechtlichen Stiftung nicht im gleichen Ausmass zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen bezüglich der internen Strukturen und Prozesse der nationalen Agentur für Erasmus+ würden in beiden Fällen zu einem Anpassungsbedarf führen (bspw. *segregation of duties*, *risk assessment* etc.). Dieser würde jedoch bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt insofern substantiell geringer ausfallen, als der Übergang zu Corporate-Governance-konformen Strukturen und Prozessen bereits eine Vielzahl von EU-Anforderungen antizipiert. Diese würden mehrheitlich im kohärenten und erprobten rechtlichen und organisatorischen Rahmen des Steuerungs- und Organisationsmodells der Anstalt erfüllt.

Bei der privatrechtlichen Stiftung wären die erforderlichen Anpassungen erschwert, da diese Rechtsform per se nicht auf öffentliche, staatlich finanzierte Aufgaben und ihre Erfordernisse ausgelegt ist. Der Anpassungsaufwand ist entsprechend als hoch einzuschätzen.

Zu 27:

Der Anpassungsbedarf bei den internen Strukturen und Prozessen der nationalen Agentur sowie der Ausbau ihrer Kapazitäten bei Personal, Infrastruktur, Administration sowie operativen und rechtlichen Mitteln würde bei einer Assoziierung an Erasmus+ zu Mehrkosten führen. Dies unabhängig davon, ob die aktuelle Rechtsform bestehen bleibt oder nicht.

Die einmaligen, noch nicht genau bezifferbaren Anpassungskosten würden hauptsächlich eine mehrmonatige Begleitung und Beratung von Movetia durch externe Fachpersonen während der Akkreditierungsphase abdecken.

Die wiederkehrenden Mehrkosten aufgrund eines signifikanten Kapazitätsaufbaus für die Förderung zusätzlicher Mobilitäts- und Austauschaktivitäten, würden deutlich höher ausfallen (insbesondere Personalkosten). Diese würden nur teilweise durch die EU-Beiträge für den Betrieb der nationalen Agentur aus dem Erasmus+-Programmbudget gedeckt. Entsprechend müssten für die Finanzierung des Betriebs zusätzliche Bundesmittel gesprochen werden. Die für die Agentur notwendigen Mehrkosten werden dem Parlament gegebenenfalls im Rahmen der Finanzierungsbotschaft für Erasmus+ transparent dargelegt werden.

Zu 28:

Es gilt für den Fall einer Assoziierung zwischen den Fördermassnahmen mit internationaler Ausrichtung und denjenigen mit nationaler Ausrichtung zu unterscheiden:

Bei den international ausgerichteten Fördermassnahmen wäre Movetia mit den Massnahmen des EU-Bildungsprogramms betraut, welche dezentral in den teilnehmenden Ländern umgesetzt werden. Entsprechend würde Movetia in diesem Bereich nicht mehr ausschliesslich nationale Fördermittel verwalten, sondern primär EU-Fördermittel. Die Rolle des Bundes in der Steuerung wäre dadurch eine andere als bisher: Es obläge der nationalen Behörde (SBFI), Movetia bei der Programmumsetzung und der Mittelverwaltung gemeinsam mit einer unabhängigen Auditbehörde zu beaufsichtigen. Die nationale Behörde trägt gegenüber der EU die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemässe Programmumsetzung und Mittelverwendung. Besondere strategische Vorgaben zur Umsetzung des EU-Programms könnte der Bund in diesem Bereich nur noch partiell machen – massgebend wären die jährlichen Arbeitsprogramme von Erasmus+. Der Bund müsste jedoch weiterhin für einen Teil der Betriebskosten der nationalen Agentur sowie für Begleitmassnahmen in der Schweiz aufkommen. Die Beiträge der EU für die nationale Agentur decken nur einen Teil der Betriebskosten.

Die national ausgerichteten Fördermassnahmen, das heisst die Förderung von Austausch und Mobilität in der Schweiz selbst, insbesondere zwischen den Sprachregionen, wären weiterhin Teil der nationalen Politik und nicht Teil von Erasmus+. Hier blieben die Rollen und die Finanzierung grundsätzlich unverändert.

10 Vertretung von Interessengruppen im Verwaltungsrat und in der Direktion von Movetia

- | | |
|-----|--|
| 29. | <i>Der sgv, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die Hochschulen, die Berufsbildung, die Schulbildung, die ausserschulische Jugendarbeit und die Kantone (3 Vertretungen) fordern Einsitz in den Verwaltungsrat. Wie soll der zukünftige Verwaltungsrat aus Sicht des Bundesrates zusammengestellt sein?</i> |
| 30. | <i>Die verschiedenen Bildungsbereiche sowie die ausserschulische Jugendarbeit wollen in der Geschäftsleitung vertreten sein. Wie soll die zukünftige Geschäftsleitung aus Sicht des Bundesrates zusammengestellt sein?</i> |

Zu 29:

Um die verschiedenen Bildungsbereiche, Anspruchsgruppen und Sprachregionen angemessen einzu-beziehen und auch die Bedürfnisse der Wirtschaft abzudecken, ist die Zusammensetzung des zukünftigen Verwaltungsrates in der Tat von grosser Bedeutung.

Wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes würde der Bundesrat die Mitglieder des Verwaltungsrates von Movetia wählen und sich dabei auf ein Anforderungsprofil stützen. Dieses Anforderungsprofil richtet sich nach dem entsprechenden Muster für Leitungsorgane verselbständigter Einheiten und definiert die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die vom Präsidium, vom Kollegium und von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates erfüllt werden müssen.

Die Anforderungen umfassen sowohl Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Führung einer Organisation des öffentlichen Rechts als auch Kenntnisse im Bereich Austausch und Mobilität in der Bildung. Um eine angemessene Vertretung der Bildungsbereiche und Anspruchsgruppen zu erreichen, würden im Anforderungsprofil die Voraussetzungen zudem so definiert, dass der Verwaltungsrat als Kollegium über fundierte Kenntnisse der spezifischen Bedürfnisse der Akteure und Zielgruppen im Bereich Austausch und Mobilität verfügen muss. Dies umfasst nebst den verschiedenen Bildungsbereichen auch Akteure und Zielgruppen aus der Wirtschaft. Der Praxisbezug der Movetia-Leitung würde dadurch verstärkt (vgl. Kapitel 4).

Für die Vertretung der Sprachregionen und Geschlechter im Verwaltungsrat gelten die vom Bundesrat beschlossenen Richt- bzw. Zielwerte für Leitungsorgane bundesnaher Unternehmen und Anstalten.

Die Definition des Anforderungsprofils und die Rekrutierung des Verwaltungsrates würden in enger Absprache zwischen den Bundesstellen und der EDK erfolgen, zumal die EDK für 3 von 7 Sitzen ein Antragsrecht erhalte.

Zu 30:

Vorgaben zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung von Movetia sollten im Sinne der klaren Trennung von politisch-strategischer Steuerung und operativer Umsetzung vermieden werden. Die interne Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt Movetia soll wie bei anderen Anstalten Sache des Verwaltungsrates sein. Es ist seine Verantwortung, gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor die Struktur der Geschäftsbereiche von Movetia zu definieren und die Geschäftsleitung angemessen zu organisieren, um effiziente und kundengerechte Dienstleistungen zu erbringen. Die Wahl des Direktors / der Direktorin von Movetia erfolgt durch den Verwaltungsrat und unterliegt, wie bei den anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der Genehmigung des Bundesrats.

11 Stärkere strukturelle Verankerung der ausserschulischen Jugendarbeit

<p>31. <i>Die ausserschulische Jugendarbeit fordert eine eigenständige und strukturelle Verankerung im Gesetz, der über die Zielsetzung im Art. 2 ausgeht. Wie steht der Bundesrat zu dieser Forderung?</i></p>

Das Movetiagesetz ist ein Organisationserlass. Es schafft keine neuen Fördertatbestände. Die Ziele sowie die Förderung der Mobilitäts- und Austauschaktivitäten basieren auf den spezialgesetzlichen Grundlagen, auf die das Movetiagesetz Bezug nimmt; sie sollen grundsätzlich fortgeführt werden. Die Verantwortlichkeiten von SBFI, BAK und BSV bleiben unverändert.

Hauptakteure der Kinder- und Jugendförderung und damit der ausserschulischen Jugendarbeit sind die Kantone und Gemeinden sowie die privaten Trägerschaften. Diesem Grundsatz entsprechend und in Übereinstimmung mit Artikel 67 Absatz 2 BV und dem in Artikel 5a BV verankerten Subsidiaritätsprinzip kommt dem Bund bei der ausserschulischen Jugendarbeit nur eine ergänzende Rolle zu.

Internationale Jugendaustausche im ausserschulischen Bereich werden über das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) gefördert, das in die Zuständigkeit des SBFI fällt.

Die Förderung von sprachübergreifenden Jugendaustauschen im ausserschulischen Bereich ist in Art. 7 Abs. 2 KJFG (SR 446.1) geregelt und soll wie bisher über die Unterstützung der regelmässigen Aktivitäten von Einzelorganisationen fortgeführt werden. Unter die Förderung von sprachübergreifenden Jugendaustauschen fallen auch die nationalen Jugendaustausche. Es handelt sich hier um Beiträge an die Betriebsstruktur und/oder für regelmässige Aktivitäten an mehrere Organisationen. Hingegen bestehen im KJFG generell keine direkten Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen Bereich, so auch nicht für Austausch und Mobilität.

Das BSV kann mit Movetia als öffentlich-rechtliche Anstalt einen Leistungsvertrag gemäss Art. 18, 19 und 21 KJFG mit dem Ziel führen, den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die fachliche Kompetenz im Bereich Kinder- und Jugendpolitik zu fördern. Eine eigenständige und strukturelle Verankerung im Gesetz und damit eine zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten über das BIZMB hinausgehende Förderung von Austauschen (im Inland) wird aktuell nicht vorgeschlagen. Für die direkte Förderung von Austausch und Mobilität im ausserschulischen Bereich auf nationaler Ebene müsste geprüft werden, in welchem Erlass eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann. Ausserdem sieht Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs des Organisationserlasses die Möglichkeit vor, den internationalen und sprachübergreifenden Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordination mit ausländischen und internationalen Kinder- und Jugendorganisationen im ausserschulischen Bereich zu fördern.